

Bezirktes, für welchen die Kammer gebildet wird. Der Vorsitzende wird ständig, die Amtsrichter werden auf die Dauer des Geschäftsjahres durch die Landesjustizverwaltung berufen, die übrigen Mitglieder werden nach Maßgabe des § 63 durch das Präsidium des Landgerichts bezeichnet.

(3) *(aufgehoben)*

Anm.: Zu Abs. 3 vgl. Anm. zu § 28.

Sechster Titel

Schwurgerichte

Sitz.

§79

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen treten bei den Landgerichten nach Bedarf Schwurgerichte zusammen.

Anm.: Die §§ 79-92 waren durch § 21 Abs. 2 Ziff. 3 der DurchVO zur ZustVO vom 13. März 1940 (RGBl. I S. 489) aufgehoben worden.

Zuständigkeit.

§80 — V § 24 , § V üüü>.

Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen, welche nicht vor das Reichsgericht oder vor das Amtsgericht gehören.

Anm.: Vgl. Anm. zu § 79.

Besetzung.

§ 81

Das Schwurgericht besteht aus drei Richtern mit Ein-
schluß des Vorsitzenden und sechs Geschworenen.

Aufgabe der Geschworenen.

§82

(1) Die Richter und die Geschworenen entscheiden über die Schuld- und Straffrage gemeinschaftlich; während der Hauptverhandlung üben die Geschworenen das Richteramt im gleichen Umfang wie die Schöffen aus.